

Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Monstab und der Gemeinde Göllnitz zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Monstab wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 5. November 2025 durch die Beteiligten vorgelegt.

Diese Zweckvereinbarung ist gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der zwischen den Gemeinden Göllnitz (als abgebende Gemeinde) und der Gemeinde Monstab (als aufnehmende Gemeinde) geschlossenen „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Monstab wurde durch das Landratsamt Altenburger Land mit Bescheid vom 14. November 2025 erteilt.

Altenburg, den 26. November 2025

gez. Seiferth
Fachdienst Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Gemeinde Monstab

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG in der aktuellen Fassung schließen

die Gemeinde Monstab

vertreten durch den Bürgermeister Uwe Vogel

-als **aufnehmende Gemeinde**-

und die Gemeinde Göllnitz

vertreten durch den Bürgermeister Hans-Jürgen Heitsch

-als die **abgebende Gemeinde**-

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils gültigen Fassung ab:

§ 1

Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürKigaG in ihrer Kindertageseinrichtung „Krümelkiste“ zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKigaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKigaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 29 Abs. 1 ThürKigaG). Die Elternbeiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.
- (2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der aufnehmenden Gemeinde.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel des geplanten Gesamtbetrages pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52

5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sächliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

15	Elternbeiträge	11
16	Übernahmen der Elternbeiträge durch das Jugendamt, die direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung gezahlt werden	
17	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17
18	Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG	

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Die für die Investitionen zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis an der Kindertageseinrichtung der aufnehmenden Gemeinde aufzubringende Kosten werden nach Abzug der Investitionskostenzuschüsse und sonstigen Leistungen Dritter (Z.B. Spenden) auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000 € übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören. Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren.
- (2) Die für Sachinvestitionen (Ausstattung, Mobilar, Spiel- und Bastelmaterial usw.) aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Beim Bemessungsmaßstab „Kinderzahl“ ist die Zahl der Kinder aus der abgebenden Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, maßgebend.

- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anwesenheit nach der Gebührensatzung) wird es nur anteilig mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Die Zweckvereinbarung ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Monstab, 17.11.2025

Göllnitz, 17.11.2025

gez. Vogel

gez. H-J Heitsch

Uwe Vogel
Bürgermeister

-Siegel-

Hans-Jürgen Heitsch
Bürgermeister

-Siegel-